

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 15 **München, den 16. August** **2012**

Datum	Inhalt	Seite
9.7.2012	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Vergütungen bei Prüfungen nach der Lehramtsprüfungsordnung I 2032-3-4-5-UK	406
16.7.2012	Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über die Staatliche Forschungsanstalt für Gartenbau Weihenstephan 2210-4-2-4-WFK	408
30.7.2012	Verordnung zur Änderung des Kostenverzeichnisses 2013-1-2-F	409
30.7.2012	Verordnung zur Änderung der Verordnung über dienstrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus 2030-3-4-1-UK	411
30.7.2012	Sechzehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen 9210-2-W	413
2.8.2012	Verordnung über die Nebentätigkeit der kommunalen Wahlbeamten und Wahlbeamtinnen (Kommunale Wahlbeamten-Nebentätigkeitsverordnung – KWB-NV) 2022-1-1-I	414
7.8.2012	Änderung der Achten Verordnung zur Änderung der Fachakademieordnung 2236-9-1-4-UK	416

2032-3-4-5-UK

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Gewährung von Vergütungen
bei Prüfungen nach der Lehramtsprüfungsordnung I**

Vom 9. Juli 2012

Auf Grund des Art. 65 Satz 3 des Bayerischen Besoldungsgesetzes (BayBesG) vom 5. August 2010 (GVBl S. 410, ber. S. 764, BayRS 2032-1-1-F), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 30. März 2012 (GVBl S. 122), in Verbindung mit Art. 107 Abs. 4 Satz 3 BayBesG erlässt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Gewährung von Vergütungen bei Prüfungen nach der Lehramtsprüfungsordnung I (VergV-LPO I) vom 17. Mai 2004 (GVBl S. 202, BayRS 2032-3-4-5-UK), geändert durch Verordnung vom 17. November 2005 (GVBl S. 577), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden die Worte „der Bundesbesoldungsordnung C“ durch die Worte „, Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen“ und das Wort „Staatsprüfung“ durch das Wort „Prüfung“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Der einleitende Satzteil erhält folgende Fassung:

„Für die staatliche Zwischenprüfung im vertieft studierten Fach Katholische Religionslehre werden folgende Prüfungsvergütungen gewährt:“.
 - b) Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. Stellung von Aufgaben für die schriftliche Prüfung je Vorschlag	12,60 €“.
--	-----------
 - c) In Nr. 4 werden die Worte „und im Fach Musik bei der praktischen Prüfung,“ gestrichen.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Im einleitenden Satzteil werden nach den Worten „beim Ersten Prüfungsabschnitt“ die Worte „nach der Ordnung der Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schu-

len (Lehramtsprüfungsordnung I – LPO I) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 2002 (GVBl S. 657, BayRS 2038-3-4-1-1-UK) sowie den praktischen und mündlich-theoretischen Prüfungen nach der Ordnung der Ersten Prüfung für Lehramt an öffentlichen Schulen (Lehramtsprüfungsordnung I – LPO I) vom 13. März 2008 (GVBl S. 180, BayRS 2038-3-4-1-1-UK)“ eingefügt.

- b) In Nr. 2 werden nach den Worten „praktischen Prüfung“ die Worte „sowie der praktischen und mündlich-theoretischen Prüfungen“ eingefügt.
4. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) Nr. 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Buchst. a wird aufgehoben.
 - bb) Die bisherigen Buchst. b bis e werden Buchst. a bis d.
 - b) In Nr. 7 Buchst. a und b werden jeweils die Worte „§ 30“ durch die Worte „§ 29“ ersetzt.
 - c) Nr. 10 wird wie folgt geändert:
 - aa) Es wird folgender neuer Buchst. e eingefügt:

„e) Kunstpraxis je Kandidat insgesamt	6,70 €“.
--	----------
 - bb) Der bisherige Buchst. e wird Buchst. f.
5. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) In Nr. 8 Buchst. a und b werden jeweils die Worte „§ 30“ durch die Worte „§ 29“ ersetzt.
 - b) Nr. 10 wird wie folgt geändert:
 - aa) Buchst. a bis c werden aufgehoben.
 - bb) Die bisherigen Buchst. d bis f werden Buchst. a bis c.
 - cc) Es werden folgende Buchst. d und e angefügt:

- „d) Der Mensch und seine Umgebung
je Kandidat insgesamt 5,60 €

(Dieser Betrag wird gleichmäßig auf die beteiligten Prüfungsausschussmitglieder verteilt.)

- e) Vermittlung der eigenen künstlerischen Position mit Erläuterung in Bezug auf kunstimmanente Fragestellungen
je Kandidat insgesamt 12,60 €

(Dieser Betrag wird gleichmäßig auf die beteiligten Prüfungsausschussmitglieder verteilt.)“

6. § 6 Nr. 2 wird aufgehoben; die bisherige Nr. 3 wird Nr. 2.

§ 2

¹Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2011 in Kraft. ²Sie gilt nicht für die Auszahlung von Prüfungsvergütungen, Vergütungen für die Mitglieder der Prüfungshauptausschüsse, Vergütungen für örtliche Prüfungsleiter und Vergütungen für Aufsichtführende, die auf Leistungen beruhen, die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2010 erbracht wurden.

München, den 9. Juli 2012

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Dr. Ludwig Sp a e n l e , Staatsminister

2210-4-2-4-WFK

Verordnung
zur Aufhebung der Verordnung
über die Staatliche Forschungsanstalt für Gartenbau Weihestephan

Vom 16. Juli 2012

Auf Grund des § 1 der Verordnung über die Einrichtung der staatlichen Behörden (BayRS 200-1-S) erlässt das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Staatliche Forschungsanstalt für Gartenbau Weihestephan vom 12. Dezember 2002 (GVBl S. 997, BayRS 2210-4-2-4-WFK) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2012 in Kraft.

München, den 16. Juli 2012

Bayerisches Staatsministerium
für Wissenschaft, Forschung und Kunst

Dr. Wolfgang H e u b i s c h , Staatsminister

2013-1-2-F

Verordnung zur Änderung des Kostenverzeichnisses

Vom 30. Juli 2012

Auf Grund von Art. 5 und 10 des Kostengesetzes (KG) vom 20. Februar 1998 (GVBl S. 43, BayRS 2013-1-1-F), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 14. April 2011 (GVBl S. 150), erlässt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

In der Anlage zu § 1 der Verordnung über den Erlass des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz (Kostenverzeichnis – KVz) vom 12. Oktober 2001 (GVBl S. 766, BayRS 2013-1-2-F), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. Juni 2012 (GVBl S. 283), wird die Lfd. Nr. 8.II.0/ wie folgt geändert:

1. Die Tarif-Stelle 1.22 erhält folgende Fassung:

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
	1.22	Überwachungsmaßnahmen nach § 52 Abs. 1 Satz 1 BImSchG:	
	1.22.1	Regelüberwachung bei genehmigungsbedürftigen Anlagen: Die Gebühr beträgt	
	1.22.1.1	je Beamten der Besoldungsgruppen A 3 bis A 5	52 € je angefangene Stunde
	1.22.1.2	je Beamten der Besoldungsgruppen A 6 bis A 8	58,50 € je angefangene Stunde
	1.22.1.3	je Beamten der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12	78 € je angefangene Stunde
	1.22.1.4	je Beamten der Besoldungsgruppen A 13 bis A 16+Z Die Stundensätze gelten für vergleichbare Arbeitnehmer entsprechend.	104 € je angefangene Stunde
	1.22.2	Anlassüberwachung bei genehmigungsbedürftigen und nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen:	
	1.22.2.1	Bei unbegründeten Einwendungen oder Beschwerden	kostenfrei
	1.22.2.2	Sonst	wie zu Tarif-Stelle 1.22.1

2. Die Tarif-Stelle 10.3 erhält folgende Fassung:

"

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
	10.3	Überwachung nach § 16	wie zu Tarif-Stelle 1.22 "

3. Es wird folgende Tarif-Stelle 22 angefügt:

"

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
	22	Verordnung zur Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge mit geringem Beitrag zur Schadstoffbelastung – 35. BImSchV: Ausnahme nach § 1 Abs. 2	25 bis 6.000 € "

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 2012 in Kraft.

München, den 30. Juli 2012

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen

Dr. Markus S ö d e r, Staatsminister

2030-3-4-1-UK

**Verordnung
zur Änderung der
Verordnung über dienstrechtliche Zuständigkeiten im
Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums
für Unterricht und Kultus**

Vom 30. Juli 2012

Auf Grund von

1. Art. 6 Abs. 4 und 5, Art. 81 Abs. 6 Satz 2 sowie Art. 86 Abs. 2 Satz 3 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) vom 29. Juli 2008 (GVBl S. 500, BayRS 2030-1-1-F), zuletzt geändert durch § 13 des Gesetzes vom 30. März 2012 (GVBl S. 94),
2. Art. 31 Abs. 2 Satz 2 und Art. 68 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Besoldungsgesetzes (BayBesG) vom 5. August 2010 (GVBl S. 410, BayRS 2032-1-1-F), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 30. März 2012 (GVBl S. 122),

erlässt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus, soweit erforderlich im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern, folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über dienstrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus (ZustV-KM) vom 4. September 2002 (GVBl S. 424, BayRS 2030-3-4-1-UK), zuletzt geändert durch § 16 der Verordnung vom 20. Mai 2011 (GVBl S. 378), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a wird das Wort „Volksschulen“ durch die Worte „Grund- und Mittelschulen“ ersetzt.
 - b) In Abs. 2 werden das Wort „Volksschulen“ durch die Worte „Grund- und Mittelschulen“ und die Worte „,“ zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 23. Juli 2010 (GVBl S. 334)“ durch die Worte „in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 Nr. 3 wird nach den Worten „Satz 1“ die Abkürzung „BayBG“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 werden die Worte „die Befugnisse nach Satz 1 Nrn. 1 bis 4 für alle

Beamten an beruflichen Schulen, ausgenommen Berufsoberschulen und Fachoberschulen, sowie“ gestrichen.

- b) Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Im einleitenden Satzteil wird nach den Worten „Satz 1“ die Abkürzung „BayBG“ eingefügt.
 - bb) In Nr. 2 wird das Komma gestrichen.
 - cc) Nr. 3 wird aufgehoben.
- c) In Abs. 3, 4 und 5 wird jeweils nach den Worten „Satz 1“ die Abkürzung „BayBG“ eingefügt.
- d) In Abs. 6 Nr. 1 wird das Wort „Volksschulen“ durch die Worte „Grund- und Mittelschulen“ ersetzt.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
- b) Es wird folgender Satz 2 eingefügt:

„²Dienstvorgesetzter im Sinn des Art. 18 Abs. 1 des Bayerischen Disziplingesetzes ist im Bereich der Grund- und Mittelschulen und Förderschulen der jeweils örtlich zuständige Regierungspräsident, im Bereich der sonstigen Schulen der Schulleiter und im Übrigen der Dienststellenleiter; diese können ihre Befugnisse innerhalb der Dienststelle delegieren.“

4. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5
Leistungsprämien, Anerkennung
förderlicher Zeiten

(1) Die Befugnis zur Vergabe von Leistungsprämien wird im Bereich der Grund- und Mittelschulen dem jeweils örtlich zuständigen fachlichen Leiter des Staatlichen Schulamts, im Bereich der Förderschulen dem jeweils örtlich zuständigen Regierungspräsidenten, im Bereich der sons-

tigen Schulen dem Schulleiter und im Übrigen dem Dienststellenleiter übertragen.

(2) Zuständig für die Anerkennung sonstiger für die Beamtentätigkeit förderlicher hauptberuflicher Beschäftigungszeiten nach Art. 31 Abs. 2 BayBesG sind die Ernennungsbehörden.“

5. In § 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a werden nach den Worten „staatlichen beruflichen Schulen“ die Worte „– soweit sie nicht Schulleiter, Ständige Vertreter und Weitere Ständige Vertreter dieser Schulen sind –“ eingefügt.
6. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 1 werden die Worte „Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung“ durch das Wort „Förderzentren“ ersetzt.
 - bb) In Nr. 2 wird das Wort „Volksschulen“ durch die Worte „Grund- und Mittelschulen“ ersetzt.
 - b) In Abs. 3 Nr. 1 Buchst. a werden die Worte „Volksschulen, Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung“ durch die Worte „Grund- und Mittelschulen, Förderzentren“ ersetzt.
 - c) In Abs. 4 Nr. 1 und Abs. 5 wird jeweils das Wort „Volksschulen“ durch die Worte „Grund- und Mittelschulen“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2012 in Kraft.

München, den 30. Juli 2012

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Dr. Ludwig S p a e n l e , Staatsminister

9210-2-W

Sechzehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen

Vom 30. Juli 2012

Auf Grund des Art. 9 Abs. 2 des Gesetzes über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustGVerk) vom 28. Juni 1990 (GVBl S. 220, BayRS 9210-1-W), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (GVBl S. 716), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie folgende Verordnung:

§ 1

§ 27 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustVVerk) vom 22. Dezember 1998 (GVBl S. 1025, BayRS 9210-2-W), zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung vom 11. Januar 2012 (GVBl S. 20), wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 1 wird nach dem Wort „Luftfahrtpersonal“ der Klammerzusatz „(LuftPersV)“ eingefügt.
2. In Nr. 2 werden die Worte „der Verordnung über Luftfahrtpersonal“ durch die Abkürzung „LuftPersV“ ersetzt.
3. In Nr. 5 wird nach dem Wort „Flugplatzentgelte“ der Klammerzusatz „(§ 19b LuftVG)“ eingefügt.
4. Nr. 11 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach dem Wort „überragen“ werden ein Komma sowie die Worte „sowie die Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“ eingefügt.
 - b) Nach der Zahl „16“ wird ein Komma und die Worte „16a“ eingefügt.
5. Nr. 17 wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchst. d wird vor dem Wort „Abwerfen“ das Wort „das“ eingefügt.
 - b) In Buchst. e wird vor dem Wort „Aufstieg“ das Wort „den“ eingefügt.
 - c) Buchst. f erhält folgende Fassung:

„f) das Steigenlassen von Flugmodellen,

Flugkörpern mit Eigenantrieb und unbemannten Luftfahrtsystemen,“.

- d) In Buchst. g wird das Wort „Abweichung“ durch das Wort „Abweichungen“ ersetzt und nach dem Wort „Mindesthöhen“ ein Komma angefügt.
- e) Es wird folgender Buchst. h eingefügt:

„h) den Aufstieg und Betrieb von Geräten, die ohne Luftfahrzeug zu sein, besondere Gefahren für die Luftfahrt mit sich bringen, insbesondere Feuerwerkskörper, optische Lichtsignalgeräte, Drachen, Kinderballone und ballonartige Leuchtkörper“.
- f) Im abschließenden Satzteil werden die Worte „von der für die Flugsicherung zuständigen Stelle“ durch die Worte „vom Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung oder der Flugsicherungsorganisation“ ersetzt und nach den Worten „§§ 6 bis 9“ ein Komma und die Worte „15a“ eingefügt.
6. In Nr. 20 wird nach den Worten „§ 10 Abs. 1“ die Abkürzung „LuftVG“ eingefügt.
7. In Nr. 23 wird der Klammerzusatz „(LuftSiSchulV)“ durch die Worte „und der Nr. 12.9 des Anhangs zur Verordnung (EU) Nr. 185/2010 der Kommission vom 4. März 2010 zur Festlegung von detaillierten Maßnahmen für die Durchführung der gemeinsamen Grundstandards in der Luftsicherheit (ABl L 55 S. 1)“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 2012 in Kraft.

München, den 30. Juli 2012

**Bayerisches Staatsministerium für
Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie**

Martin Zeil, Staatsminister

2022-1-1-I

**Verordnung
über die Nebentätigkeit der
kommunalen Wahlbeamten und Wahlbeamtinnen
(Kommunale Wahlbeamten-
Nebentätigkeitsverordnung – KWB-NV)**

Vom 2. August 2012

Auf Grund des Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen (KWBG) vom 24. Juli 2012 (GVBl S. 366, BayRS 2022-1-I) erlässt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen, die Beamte oder Beamtinnen auf Zeit sind.

§ 2

Anwendung der Verordnung über die Nebentätigkeit der Beamten

Die Verordnung über die Nebentätigkeit der Beamten (Bayerische Nebentätigkeitsverordnung – BayNV) vom 14. Juni 1988 (GVBl S. 160, ber. S. 210, BayRS 2030-2-22-F) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.

§ 3

Besondere Regelungen

(1) Die ehrenamtliche Tätigkeit im Sparkassenverband Bayern und in der Anstalt für Kommunale Datenverarbeitung in Bayern sind öffentliches Ehrenamt im Sinn des § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayNV.

(2) ¹Abweichend von § 9 Abs. 3 Satz 1 BayNV gelten für kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen die nachstehenden Höchstbeträge:

Bei kommunalen Wahlbeamten und Wahlbeamtinnen der Besoldungsgruppen	Höchstbetrag
A 10 bis A 12	5 600 €
A 13 bis A 16	6 400 €
B 2 bis B 5	7 200 €
B 6 und höher	8 000 €.

²Einheitliche mit einem Vomhundertsatz benannte Änderungen der Grundgehälter der kommunalen Wahlbeamten und Wahlbeamtinnen gelten ab dem auf das Inkrafttreten der Änderung folgenden Kalenderjahr mit dem gleichen Vomhundertsatz für die in Satz 1 genannten jeweiligen Höchstbeträge; werden die Grundgehälter mit unterschiedlichen Vomhundertsätzen geändert, gilt für die Anpassung nach Halbsatz 1 der Vomhundertsatz für die jeweils niedrigste Besoldungsgruppe, auf die sich der jeweilige Höchstbetrag bezieht. ³Das Staatsministerium des Innern wird ermächtigt, in diesem Fall die in Satz 1 enthaltene Tabelle neu bekannt zu machen.

(3) Abweichend von § 11 Abs. 2 Nr. 1 BayNV gilt bei einem durch Satzung innerhalb einer Amtszeit des Verwaltungsrats einer Sparkasse festgelegten regelmäßigen Wechsel zwischen der Vorsitztätigkeit und der stellvertretenden Vorsitztätigkeit auch für die Vergütung des Stellvertreters in den letzten zwölf Monaten vor Übernahme der Vorsitztätigkeit der dreifache Höchstbetrag.

(4) Für kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen, die auf Vorschlag oder Veranlassung des Dienstherrn eine Nebentätigkeit

1. als Vorsitzende des Aufsichtsrats eines kommunalen Unternehmens in Privatrechtsform oder als deren Stellvertreter oder

2. als Vorsitzende des Verwaltungsrats eines gemeinsamen Kommunalunternehmens oder als deren Stellvertreter

wahrnehmen, gilt § 11 Abs. 2 Nr. 1 BayNV mit der Maßgabe, dass der Höchstbetrag nach Abs. 2 zugrunde zu legen ist.

§ 4

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. September 2012 in Kraft.

(2) Abweichend von Abs. 1 tritt § 3 Abs. 1 für bei der Anstalt für Kommunale Datenverarbeitung

in Bayern ausgeübte Tätigkeiten mit Wirkung vom
1. August 2006 in Kraft.

München, den 2. August 2012

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Joachim H e r r m a n n , Staatsminister

2236-9-1-4-UK

**Änderung
der Achten Verordnung
zur Änderung der
Fachakademieordnung**

Vom 7. August 2012

Auf Grund von Art. 45 Abs. 2 Satz 4, Art. 89 und 128 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Juli 2012 (GVBl S. 344), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

Die Achte Verordnung zur Änderung der Fachakademieordnung vom 11. Juli 2012 (GVBl S. 397, BayRS 2236-9-1-4-UK) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 3 wird die Zahl „66“ durch die Zahl „65“ ersetzt.
- b) In Nr. 4 wird die Zahl „68“ durch die Zahl

„67“ ersetzt.

- c) In Nr. 5 wird die Nr. „1.2“ durch die Nr. „1.1“ ersetzt.

2. In der Anlage zu § 1 Nr. 5 werden die Worte „Anlage 1.2“ durch die Worte „Anlage 1.1“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 31. August 2012 in Kraft.

München, den 7. August 2012

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Dr. Ludwig Spaenle, Staatsminister

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt
Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH
Herzog-Rudolf-Str. 3, 80539 München
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat. Zur Herstellung des Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatts (GVBl) wird Recycling-Papier verwendet.

Druck: AZ Druck und Datentechnik GmbH, Heisinger Straße 16, 87437 Kempten

Vertrieb: Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Herzog-Rudolf-Str. 3, 80539 München
Tel. 0 89 / 29 01 42 - 59 / 69, Telefax 0 89 / 29 01 42 90.

Bezug: Die amtliche Fassung des GVBl können Sie über den Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH beziehen. Der Preis des Jahresabonnements für die amtliche Fassung des GVBl beträgt ab dem 1. Januar 2010 **81,00 €** inkl. MwSt. und Versandkosten. Einzelausgaben können zum Preis von 3,00 € inkl. MwSt. zzgl. Versand beim Verlag angefordert werden. Für Abonnementkündigungen gilt eine Frist von vier Wochen zum nächsten Ersten eines Monats (bei Vorauszahlung zum Ende des verrechneten Bezugszeitraums).

Widerrufsrecht: Der Verlag räumt ein Widerrufsrecht von einer Woche ab Absendung der Bestellung ein. Zur Wahrung der Frist genügt das rechtzeitige Absenden des Widerrufs (Poststempel) an:

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Vertrieb, Postfach 22 16 53, 80506 München

Bankverbindung: Postbank München, Konto-Nr. 68 88 808 BLZ: 700 100 80

ISSN 0005-7134
